

Die ersten vier Gruppen von Leitentscheidungen des Obersten Volksgerichts: Struktur und Merkmale

Marco Otten¹

I. Einleitung¹

Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung hat das Oberste Volksgericht (OVG) in Form so genannter justizieller Auslegungen den Jahren 2009 und 2010 verschiedene Maßnahmen ergriffen. Unter anderem wurden im Zuge dieser Vereinheitlichung die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über das Zitieren von normierenden Rechtsschriftstücken wie Gesetze und Rechtsnormen in Entscheidungsurkunden“ vom 26. Oktober 2009² und die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Arbeit der Anleitung mit Fällen“ (im Folgenden Bestimmungen über Leitentscheidungen) vom 26. November 2010³ erlassen.

Im Dezember 2011 ist dann eine erste Gruppe von anleitenden Fällen in einer Mitteilung verkündet worden, um – wie das OVG selbst ausführt – die Rechtsanwendung zu vereinheitlichen, die Qualität der Rechtsprechung zu erhöhen und die Gerechtigkeit der Justiz zu wahren.⁴ Mittlerweile sind weitere drei Gruppen anleitender Fälle veröffentlicht worden, die laut OVG von Volksgerichten aller Stufen herangezogen werden müssen, wenn sie ähnliche Fälle behandeln.⁵

Jede der nunmehr vier veröffentlichten „Mitteilungen“⁶ umfasst vier Fälle. Nachdem die erste Gruppe anleitender Fälle am 20.12.2011 veröffent-

licht wurde⁷, folgte die zweite Gruppe am 09.04.2012⁸ und die dritte Gruppe am 18.09.2012⁹. Die vorerst letzte der in einem Abstand von vier bis fünf Monaten veröffentlichten Bekanntmachungen bildet die vierte Fallgruppe vom 31.01.2013¹⁰. Auch das „China Guiding Cases Project“¹¹ der Universität Stanford beschäftigt sich mit den vom OVG herausgegebenen Leitentscheidungen. Neben englischen Übersetzungen der Fallgruppen eins bis drei¹² kamen auch einige chinesische Richter und Professoren der Aufforderung der Mitarbeiter des Projekts nach, Kommentare bezüglich einzelner Leitentscheidungen oder des Rechtsinstituts der Leitentscheidungen einzureichen. Die teils kritischen Äußerungen der Juristen monieren insbesondere Unklarheit bezüglich der Einordnung in das chinesische Rechtssystem,¹³ aber auch andere Unzulänglichkeiten: So werde die Effektivität der Leitentscheidungen, die Ähnlichkeiten mit den Präzedenzfällen des anglo-amerikanischen Rechtskreises aufweisen würden, etwa dadurch gemindert, dass grundlegende Techniken des Common Law nicht angewandt würden.¹⁴ Ein anderer Kommentator hat Bedenken, dass die abstrakt gehaltenen Leitentscheidungen den regionalen Unterschieden in der VR China nicht gerecht werden könnten.¹⁵

¹ Marco Otten ist Student der Regionalstudien China und Rechtswissenschaften in Köln. Der Beitrag entstand während eines Praktikums im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht vom 1.3. bis zum 12.4.2013.

² Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über das Zitieren von normierenden Rechtsschriftstücken wie Gesetze und Rechtsnormen in Entscheidungsurkunden (最高人民法院关于裁判文书引用法律、法规等规范性文件的规定) vom 26.10.2009, abgedruckt mit deutscher Übersetzung in ZChinR 2012, S. 31ff.

³ Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Arbeit der Anleitung mit Fällen (最高人民法院关于案例指导工作的规定) vom 26.11.2010, abgedruckt mit deutscher Übersetzung in ZChinR 2012, S. 33ff.

⁴ Siehe Bestimmungen über Leitentscheidungen.

⁵ *Ibid.*, §7.

⁶ Chin. 通知, vgl. zum Beispiel Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der ersten Gruppe von anleitenden Fällen (最高人民法院关于发布第一批指导性案例的通知).

⁷ Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der ersten Gruppe von anleitenden Fällen (最高人民法院关于发布第一批指导性案例的通知) vom 20.11.2011, chinesisch-deutsch abgedruckt in ZChinR 2012, S. 35-51.

⁸ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 112 ff.

⁹ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 128 ff.

¹⁰ Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 143 ff.

¹¹ <<http://cgc.law.stanford.edu/>> eingesehen am 26.05.2013.

¹² Stand: 25.03.2013.

¹³ WANG Chenguang (王晨光): "The relationship between the main body of codified law and this small new group of Guiding Cases, however, is still unclear", s. <<http://cgc.law.stanford.edu/wp-content/uploads/2012/11/CGCP-English-Commentary-2-Professor-Wang.pdf>> eingesehen am 25.03.13.

¹⁴ WANG Chenguang: "The common law tradition relies on several principles and interpretive techniques which are not developed in the current Guiding Cases system.", siehe Fn. 13.

Im Folgenden werden nun die Struktur und einzelne Merkmale der Leitentscheidungen vorgestellt.

II. Struktur

Die einzelnen Gruppen anleitender Fälle sind strukturell fast identisch aufgebaut. Unterschiede zwischen den Fallgruppen ergeben sich im Aufbau nur bezüglich der ersten Fallgruppe, die neben den einzelnen Fällen noch mit einem einleitenden „Vorwort“ versehen ist. Dieses statuiert die „Berücksichtigung“ der Leitentscheidungen für ähnlich gelagerte Fälle ohne auf die konkrete Art der Anwendung durch die Gerichte einzugehen.¹⁶

Die einzelnen Fälle gliedern sich nach einer groben rechtlichen Einordnung des Falls und Nennung der Verfahrensbeteiligten¹⁷ jeweils in Stichworte¹⁸, eine Zusammenfassung der Entscheidung¹⁹, die einschlägigen Rechtsvorschriften²⁰, grundlegende Fallumstände²¹, das Entscheidungsergebnis²² und die Entscheidungsgründe²³.

Weiter ist anzumerken, dass die Leitentscheidungen keine wortgleiche Wiedergabe, sondern verkürzte Zusammenfassungen der Originalurteile sind. Beispielhaft können die Veränderungen am anleitenden Fall Nr. 1²⁴, einer Maklervertragsstreitigkeit, dargestellt werden. Dabei ergibt sich der stark reduzierte Umfang der Fassung des Falls in der Leitentscheidung im Vergleich zur Originalentscheidung unter anderem aus einem Verzicht der Darstellung des erstinstanzlichen Urteils, der fehlenden Aufführung prozessual relevanter Abschnitte, wie etwa der der Vertreter der Parteien vor Gericht, der Beweismittel, der Aufteilung der Prozesskosten oder der behandelnden Richter sowie der generellen Verknappung auf das Wesentliche des Falls. Am markantesten zeigt sich die Kür-

zung daran, dass sich der Umfang der zitierten einschlägigen Rechtsvorschriften erheblich unterscheidet: Während die in der Leitentscheidung verwendete Fassung des Falls lediglich eine Rechtsvorschrift aufführt²⁵, zitiert das Originalurteil insgesamt sechs Vorschriften²⁶. Zweck der Reduktion dürfte wohl die Herausstellung der Teile des Falles sein, die anleitenden Charakter besitzen. Dieser anleitende Charakter kann nach den Bestimmungen über Leitentscheidungen beispielsweise angenommen werden, wenn breites öffentliches Interesse²⁷ vorliegt oder auch dann, wenn die Entscheidung „schwierig und kompliziert oder neuartig“²⁸ ist. Die Zusammenfassung und die damit einhergehende Kürzung der Urteile stieß jedoch bereits auf Kritik seitens eines Kommentators: So seien durch fehlende Standards für das Zusammenfassen der Leitentscheidungen die Urteile nicht in ihren Einzelheiten nachvollziehbar. Dies sei den Zielen des Rechtsinstituts der Leitentscheidungen, einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung und einer öffentlichen Aufsicht über die Arbeit der Gerichte der VR China, abkömmlich.²⁹

III. Merkmale der Leitentscheidungen

Im Folgenden wird im Rahmen eines Überblicks der vorliegenden 16 Leitentscheidungen auf einzelne Merkmale der Fälle eingegangen. Die Informationen ermöglichen einen schnellen Überblick über die wichtigsten Elemente der Leitentscheidungen und werden im Anschluss daran noch einmal kurz zusammengefasst.

¹⁵ CHEN Kui (陈葵): „Because a guiding case is prepared with an emphasis on abstracting guiding principles, and because of significant regional differences in China, the guiding cases released by the Supreme People's Court might not be timely and practical enough to meet the needs of local courts.“, s. <<http://cgclaw.stanford.edu/wp-content/uploads/2012/11/CGCP-English-Commentary-3-Judge-Chen.pdf>> eingesehen am 25.03.2013.

¹⁶ Vgl. Björn Ahl, „Neue Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung“, in: ZChinR 2012, S. 14.

¹⁷ Zum Beispiel: Fall der Maklervertragsstreitigkeit Shanghai Zhongyuan Immobilienberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegen TAO Dehua (海中原物业问有公司诉陶的话居间合同纠纷案) im anleitenden Fall Nr. 1, siehe Fn. 7.

¹⁸ 关键词.

¹⁹ 裁判要点.

²⁰ 相关法条.

²¹ 基本案情.

²² 裁判结果.

²³ 裁判理由.

²⁴ Aktenzeichen: (2009) Hu Er Zhong Min Er (Min) Zhong Zi Nr. 1508 [(2009) 沪二中民二(民)终字第1508号], zugrunde liegt die chinesisch-deutsche Fassung des Urteils, Download im Mitgliederbereich des DCJV möglich.

²⁵ § 424 Vertragsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国合同法).

²⁶ § 153 Abs. 1, 3 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法), §§ 424, 426, 427, 45 Abs. 2 Vertragsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国合同法).

²⁷ Siehe § 2 Nr. 1 Bestimmungen über Leitentscheidungen.

²⁸ Siehe § 2 Nr. 4 Bestimmungen über Leitentscheidungen.

²⁹ LIU Deliang (刘德良): „Indeed, regardless of the function to be served by a guiding case – whether it be interpreting the law, filling gaps in the law, or monitoring the exercise of judicial power to safeguard judicial justice – none is possible without standards for written judgments.“, siehe <<http://cgclaw.stanford.edu/wp-content/uploads/2012/11/CGCP-English-Commentary-5-Professor-Liu.pdf>>, eingesehen am 25.03.2013.

Tabelle 1: Basisinformationen

	Aktenzeichen	Erkennendes Gericht	Instanz	Datum	Rechtsgebiet
1. Gruppe von Leitentscheidungen (2011)					
Nr. 1	(2009) Hu Er Zhong Min Er (Min) Zhong Zi Nr. 1508 ³⁰	Zweites mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai	2. Instanz	4.9.2009	Zivilrecht
Nr. 2	(2010) Mei Zhi Du Zi Nr. 4 ³¹	Mittleres Volksgericht der Stadt Meishan der Provinz Sichuan	2. Instanz	7.7.2010	Zivilprozess
Nr. 3	(2009) Su Xing Er Zhong Zi Nr. 0028 ³²	Oberes Volksgericht der Provinz Jiangsu	2. Instanz	30.11.2009	Strafrecht
Nr. 4	(2010) Lu Xing Sizhongzi Nr. 2-1 ³³	Oberes Volksgericht der Provinz Shandong	2. Instanz ³⁴	3.5.2011	Strafrecht
2. Gruppe von Leitentscheidungen (2012)					
Nr. 5	(2009) Jin Xing Chu Zi Nr. 0027 ³⁵	Volksgesicht des Bezirks Jinchang der Stadt Suzhou der Provinz Jiangsu	1. Instanz	29.4.2011	Verwaltungsrecht
Nr. 6	(2006) Cheng Xing Zhong Zi Nr. 228 ³⁶	Mittleres Volksgericht der Stadt Chengdu	2. Instanz	28.9.2006	Verwaltungsprozess
Nr. 7	(2011) Min Kang Zi Nr. 29 ³⁷	Oberstes Volksgericht	--- ³⁸	6.7.2011	Zivilprozess
Nr. 8	(2010) Su Shang Zhong Zi Nr. 0043 ³⁹	Oberes Volksgericht der Provinz Jiangsu	2. Instanz	19.10.2010	Zivilrecht
3. Gruppe von Leitentscheidungen (2012)					
Nr. 9	(2010) Hu Yi Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 1302 ⁴⁰	Erstes mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai	2. Instanz	01.09.2010	Zivilrecht
Nr. 10	(2010) Hu Er Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 436 ⁴¹	Zweites mittleres Volksgericht der Stadt Shanghai	2. Instanz	04.06.2010	Zivilrecht
Nr. 11	(2009) Zhe Xing Er Zhong Zi Nr. 34 ⁴²	Oberes Volksgericht der Provinz Zhejiang	2. Instanz	16.03.2009	Strafrecht
Nr. 12	(2011) Hei Xing San Zhong Zi Nr. 63 ⁴³	Oberes Volksgericht der Provinz Heilongjiang	2. Instanz ⁴⁴	03.05.2011	Strafrecht

³⁰ Chinesisch: (2009) 沪二中民二 (民) 终字第 1508 号.

³¹ Chinesisch: (2010) 眉执督字第 4 号.

³² Chinesisch: (2009) 苏刑二终字第 0028 号.

³³ Chinesisch: (2010) 鲁刑四终字第 2-1 号.

³⁴ Für Todesurteile bedarf es einer Bestätigung durch das Oberste Volksgericht: Die 2. Instanz hat hier nach Rückverweisung durch das Oberste Volksgericht entschieden.

³⁵ Chinesisch: (2009) 金行初字第 0027 号.

³⁶ Chinesisch: (2006) 成行终字第 228 号.

³⁷ Chinesisch: (2011) 民抗字第 29 号.

³⁸ Es handelt sich um eine Entscheidung über die Rücknahme eines Antrags auf Wiederaufnahme eines Verfahrens, das außerhalb des ordentlichen Instanzenzugs stattfindet.

³⁹ Chinesisch: (2010) 苏商终字第 0043 号.

⁴⁰ Chinesisch: (2010) 沪一中民四 (商) 终字第 1302 号.

⁴¹ Chinesisch: (2010) 沪二中民四 (商) 终字第 436 号.

⁴² Chinesisch: (2009) 浙刑二终字第 34 号.

⁴³ Chinesisch: (2011) 黑刑三终字第 63 号.

⁴⁴ Siehe Fn. 34.

4. Gruppe von Leitentscheidungen (2013)					
Nr. 13	(2011) Zhao Yue Xing Chu Zi Nr. 205 ⁴⁵	Volksgesicht des Bezirks Yuecheng der Stadt Zhao- xing der Provinz Zhejiang	1. Instanz	31.03.2012	Strafrecht
Nr. 14	(2011) Xin Xing Wie Chu Zi Nr. 29 ⁴⁶	Volksgesicht des Bezirks Xinhua der Stadt Ping- dingshan der Provinz Henan	1. Instanz	10.05.2010	Strafrecht
Nr. 15	(2011) Jiang Shang Zhong Zi Nr. 0107 ⁴⁷	Oberes Volksgesicht der Provinz Jiangsu	2. Instanz	19.10.2011	Zivilrecht
Nr. 16	(2009) Ni Gao Min Si (Hai) Xian Zi Nr. 1 ⁴⁸	Oberes Volksgesicht der Stadt Shanghai	2. Instanz	27.07.2009	Seeprozess

Tabelle 2: Erkennendes Gericht

Unteres Volksgesicht	Mittleres Volksgesicht	Oberes Volksgesicht	Oberstes Volksgesicht
3	5	7	1

Tabelle 3: Letztinstanzliches Urteil

1. Instanz	2. Instanz	Wiederaufnahmeverfahren
3	12	1

Tabelle 4: Rechtsgebiete der Leitentscheidungen

Zivilrecht	Strafrecht	Verwaltungsrecht	Seerecht
7 ⁴⁹	6	2 ⁵⁰	1 ⁵¹

**Tabelle 5: Detailinformationen
Zivilrecht/-prozess**

	Klageantrag	Ergebnis 1. Instanz	Berufungsantrag (Kläger/Beklagter)	Ergebnis 2. Instanz
Nr. 1	Zahlung einer Vertragsstrafe	Zahlung der Vertragsstrafe	Beklagter	1. Aufhebung des Urteils 1. Instanz; 2. Abweisung der (ursprünglichen) Klageforde- rung
Nr. 8	Auflösung einer Gesellschaft	Zurückweisung der Klagefor- derung	Kläger	1. Aufhebung des Urteils der 1. Instanz; 2. Auflösung der Gesellschaft
Nr. 9	1. Zahlung des Kaufpreises und der Vertragsstrafe; 2. Fest- stellung der gesamtschuldneri- schen Haftung	1. Zahlung des Kaufpreises und der Vertragsstrafe; 2. Fest- stellung der gesamtschuldneri- schen Haftung	Zwei der drei Beklagten	1. Zurückweisung der Beru- fung; 2. Aufrechterhalten der Urteils 1. Instanz

⁴⁵ Chinesisch: (2011) 绍越刑初字第205号.

⁴⁶ Chinesisch: (2011) 新刑未初字第29号.

⁴⁷ Chinesisch: (2011) 苏商终字第0107号.

⁴⁸ Chinesisch: (2009) 沪高民四(海)限字第1号.

⁴⁹ Davon sind zwei Entscheidungen im Zivilprozessrecht.

⁵⁰ Davon eine Entscheidung im Verwaltungsprozessrecht.

⁵¹ Diese eine Entscheidung erging im Seeprozessrecht.

Nr. 10	Aufhebung einer Vorstandsentscheidung	Aufhebung der Vorstandsentscheidung	Beklagte	1. Aufhebung des Urteils der 1. Instanz; 2. Abweisung der (ursprünglichen) Klageforderung
Nr. 15	1. Zahlung des Kaufpreises und von Zinsen; 2. Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung von Gesellschaften; 3. Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung von Gesellschaftern	1. Zahlung des Kaufpreises und der Zinsen; 2. Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der Gesellschaften; 3. Zurückweisung der Klageforderung gegen die Gesellschafter	Beklagte Gesellschaften	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhalten des Urteils 1. Instanz
Nr. 2	Zulassung der Vollstreckung des Urteils 1. Instanz	Zulassung der Vollstreckung	Beklagte	Zulassung der Vollstreckung
Nr. 7	Rücknahme der Wiederaufnahme	---	---	Rücknahme der Wiederaufnahme

Verwaltungsrecht/-prozess

	Antrag	Ergebnis 1. Instanz	Berufungsantrag	Ergebnis 2. Instanz
Nr. 5	Aufhebung eines Verwaltungsstrafbeschlusses	Aufhebung des Verwaltungsstrafbeschlusses	---	---
Nr. 6	1. Aufhebung des Verwaltungsstrafbeschlusses; 2. Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens	1. Aufhebung des Verwaltungsstrafbeschlusses; 2. Anordnung an die Verwaltung, erneut einen Verwaltungsakt zu erlassen; 3. Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Beschlagnahme des Vermögens ergeben	Antragsgegner	1. Aufrechterhaltung der Punkte 1. und 2. des Urteils der 1. Instanz; 2. Aufhebung des 3. Punktes des Urteils der 1. Instanz

Strafrecht

	Anklage wegen	Ergebnis 1. Instanz	Berufungsantrag	Ergebnis 2. Instanz
Nr. 3	Angeklagte A und B: Bestechlichkeit	Angeklagter A: 1. Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen aufschiebenden Vollstreckungsaussetzung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit; 3. Einziehung des gesamten persönlichen Vermögens; Angeklagter B: 1. Lebenslange Freiheitsstrafe; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit; 3. Einziehung des gesamten persönlichen Vermögens	Beide Angeklagten	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhalten des Urteils der 1. Instanz
Nr. 4	Vorsätzliche Tötung	1. Todesstrafe mit sofortiger Vollstreckung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit	Angeklagter	1. Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen aufschiebenden Vollstreckungsaussetzung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit ⁵²

⁵² Nach Rückverweisung an das Gericht 2. Instanz durch das OVG, demzwecks Bestätigung der Todesstrafe vorgelegt wurde. Zunächst hatte das Gericht 2. Instanz die Berufung zurückgewiesen und das Urteil der 1. Instanz aufrecht erhalten.

Nr. 11	Angeklagter A: Amtsunterschlagung und Annahme von Bestechungsgeldern; Angeklagte B, C: Amtsunterschlagung	Angeklagter A: 18 Jahre Freiheitsstrafe und Einziehung von RMB 300.000 Yuan als verbundene Bestrafung für mehrere Straftaten; Angeklagter B: Fünf Jahre Freiheitsstrafe; Angeklagter C: Drei Jahre Freiheitsstrafe	Alle Angeklagten	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhaltung des Urteils der 1. Instanz
Nr. 12	Vorsätzliche Tötung	1. Todesstrafe mit sofortiger Vollstreckung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit	Angeklagter	1. Todesstrafe mit einer auf zwei Jahre bemessenen aufschiebenden Vollstreckungsaussetzung; 2. Entzug aller politischen Rechte auf Lebenszeit ⁵³
Nr. 13	Angeklagte A, B, C: Illegaler Handel mit und Lagerung von gefährlichen Stoffen	Angeklagter A: Freiheitsstrafe von drei Jahre, ausgesetzt zu einer Bewährungsstrafe von fünf Jahren; Angeklagter B: : Freiheitsstrafe von drei Jahre, ausgesetzt zu einer Bewährungsstrafe von vier Jahren; Angeklagter C: : Freiheitsstrafe von drei Jahre, ausgesetzt zu einer Bewährungsstrafe von drei Jahren	---	---
Nr. 14	Minderjährige Angeklagte A und B: Raub	Angeklagte A und B: 1. Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, ausgesetzt zu einer Bewährungsstrafe von drei Jahren; 2. Geldstrafe von RMB 1000 Yuan; 3. 36-monatige Unterlassungsverfügung	---	---

Seeprozeß

	Antrag	Ergebnis 1. Instanz	Berufungsantrag	Ergebnis 2. Instanz
Nr. 16	Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds	Gestattung der Errichtung eines Haftungsbegrenzungsfonds	ein Einspruchsführer	1. Zurückweisung der Berufung; 2. Aufrechterhalten des Urteils der 1. Instanz

⁵³ Wie bei Leitentscheidung Nr. 4 (siehe Fn. 52).

1. Erkennende Gerichte

Wird von den zwei Entscheidungen aus Sichuan⁵⁴ abgesehen, liegt der Schwerpunkt der Herkunft der Leitentscheidungen in den östlichen Gebieten der Volksrepublik China, insbesondere in Shanghai und Jiangsu, deren Gerichte bisher jeweils vier Fälle zu den Gruppen beisteuerten.⁵⁵ Betrachtet man die Ebene der Gerichte, welche die Originalentscheidungen ausstellten, fällt auf, dass ein Großteil der Entscheidungen von oberen oder mittleren Volksgerichten⁵⁶ stammt.⁵⁷

2. Rechtsgebiete

Im Hinblick auf die Rechtsgebiete liegt der Fokus der bisher veröffentlichten Leitentscheidungen auf den Gebieten des Zivil- und des Strafrechts.⁵⁸ In der zweiten Gruppe der Leitentscheidungen wurden zudem Fälle auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts⁵⁹ veröffentlicht. Eine Ausnahme bildet bisher eine zum Seeprozessrecht veröffentlichte Entscheidung⁶⁰ in der vierten Gruppe anleitender Fälle. Die hohe Anzahl zivilrechtlicher Urteile, die nach den Bestimmungen über Leitentscheidungen ausgewählt wurden, lässt sich einerseits mit der hohen Komplexität der behandelten Materie erklären⁶¹; andererseits sind die Entscheidungen aber auch für die breite Öffentlichkeit von Interesse.⁶² So betrifft ein anleitender Fall eine Streitigkeit in Verbindung mit einem Maklervertrag⁶³; eine Materie, die angesichts des begrenzt zur Verfügung stehenden Wohnraums insbesondere in chinesischen Ballungszentren für eine Vielzahl von Bürgern potentiell relevant sein könnte. Von großem öffentlichem Interesse, und deshalb schon allein aufgrund dieses Merkmals auch bezüglich der Annahme als Leitentscheidung interessant, sind auch strafrechtliche Fälle: Beispielfhaft seien hier der Fall von Amtsunterschlagung in Zusammenhang mit Landnutzungsrechten⁶⁴ oder der mit exzessivem Internetgebrauch in Zusammenhang stehende Raub durch Minderjährige⁶⁵ genannt. Während der Fall von Amtsunterschlagung zudem vergleichsweise komplex ist, besitzt der Fall des

Raubes durch Minderjährige dahingehend Mustercharakter⁶⁶, als dass das verurteilende Gericht neben einer Bewährungsstrafe auch eine Unterlassungsverfügung verhängt hat: Diese verbietet den Minderjährigen den Zugang zu Internetcafés oder ähnlichen Lokalen. Beispielfhaft für großes öffentliches Interesse an strafrechtlichen Entscheidungen kann hier auch die Leitentscheidung Nr. 3 angeführt werden: Dem mit Bestechung in Zusammenhang stehenden Fall widmeten sich auch staatliche Medien⁶⁷.

3. Prozessverlauf

Lässt man den Fall des Wiederaufnahmeverfahrens⁶⁸ außer Acht, ist auffällig, dass lediglich drei erstinstanzliche Entscheidungen in die Gruppen der anleitenden Fälle aufgenommen wurden. In den restlichen zwölf Fällen ging also jeweils eine der Streitparteien bzw. im Strafrecht der oder die Angeklagte/n in Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil⁶⁹.

4. Anonymisierung der Beteiligten

Bei der Anonymisierung der beteiligten Parteien ist je nach Beteiligtem und Rechtsgebiet zu unterscheiden: So sind die Hauptbeteiligten in den zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen sowie in der Entscheidung zum Seeprozessrecht⁷⁰ nicht anonymisiert. Ist mittels des Aktenzeichens die Originalentscheidung zugänglich, lässt sich durch die Angabe des Klarnamens in Leit- und Originalentscheidung sogar die Adresse der Streitparteien ermitteln⁷¹. In den strafrechtlichen Entscheidungen werden bei den Tätern ebenfalls Klarnamen verwendet, dort werden aber Opfer und andere Beteiligte anonymisiert⁷².

IV. Fazit und Ausblick

Die Wirkung, die die Leitentscheidungen auf die Rechtsprechung und die Fortentwicklung des Rechts in China haben, bleibt weiterhin abzuwar-

⁵⁴ Anleitende Fälle Nr. 2 und 6.

⁵⁵ Siehe Tabelle 1.

⁵⁶ Fünf bzw. sieben Entscheidungen.

⁵⁷ Siehe Tabelle 2.

⁵⁸ Siehe Tabelle 4.

⁵⁹ Zwei Entscheidungen (davon eine Entscheidung auf dem Gebiet des Verwaltungsprozessrechts).

⁶⁰ Anleitender Fall Nr. 16.

⁶¹ Vgl. § 2 Nr. 4 Bestimmungen über Leitentscheidungen; die Fälle 8, 9 und 10 weisen allesamt Bezüge zum Gesellschaftsrecht auf, das komplizierte Haftungsfragen aufwerfen kann.

⁶² Vgl. § 2 Nr. 1 Bestimmungen über Leitentscheidungen.

⁶³ Anleitender Fall Nr. 1.

⁶⁴ Anleitender Fall Nr. 11.

⁶⁵ Anleitender Fall Nr. 14.

⁶⁶ Vgl. § 2 Nr. 3 Bestimmungen über Leitentscheidungen.

⁶⁷ Vgl. diesbezüglich zum Beispiel den Artikel „还有比女贪官家中 26 公斤现金更乍舌的“ der People's Daily [人民日报] vom 26.2.2009, abrufbar unter: <www.people.com.cn/GB/32306/32322/8879961.html> eingesehen am 25.03.2013.

⁶⁸ Anleitender Fall Nr. 7.

⁶⁹ Siehe Tabelle 3

⁷⁰ Siehe anleitende Fälle Nr. 5, 6 bzw. 16.

⁷¹ Vgl. in der Originalentscheidung des anleitenden Falls Nr. 1: [...] TAO Dehua, männlich, geboren am 17.9.1941, Han-Nationalität, wohnhaft in der Stadt Shanghai, Zhuzhou Straße, Gasse 168, Nr. 4, Wohnung 602[...] 陶德华, 男, 1941年9月17日出生, 汉族, 住上海市株洲路168弄4号602室).

⁷² Vgl. zum Beispiel Fall Nr. 12: Kurz darauf schlug Li Fei nochmals nacheinander auf die Köpfe von Xu Moumou und Wang Moumou ein, [...] (稍后, 李飞又持铁锤先后再次击打徐某某、王某某的头部 [...]); eine Ausnahme bildet diesbezüglich nur die Leitentscheidung Nr. 14, bei dem die Täter minderjährig sind.

ten. Die Meinung über die ausgewählten Fälle und deren Darstellung variiert derweil. Die Entscheidung im Fall Nr. 1 etwa wird kontrovers diskutiert: Während ein Kommentator die Befürchtung äußert, das Urteil könne zur Legitimation der Umgehung von Maklerverträgen dienen⁷³, lobt ein Anderer die verbraucherrechtlichen Implikationen, die der Fall aufweise⁷⁴. Mit dem Fall Nr. 3, einer Entscheidung über Bestechung, hat das Oberste Volksgericht ein Thema von hohem gesellschaftlichen Interesse ausgewählt. So lobte JIANG Hongkun der Bürgermeister Nanjings, die Veröffentlichung des Falls, der von großer Wichtigkeit insbesondere für staatliche Funktionäre sei⁷⁵. Weniger euphorisch kommentiert hingegen LIANG Genlin, Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Peking Universität: Der Fall trage nicht zu einer Fortentwicklung des Rechts bei, sondern sei insbesondere im Hinblick auf öffentliche Sorgen bezüglich grassierender Korruption in die Leitentscheidungen aufgenommen worden⁷⁶. Ähnlich äußert sich auch ZHOU Guangquan, Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Qinghua Universität, wenn er sagt, dass der Fall lediglich politische Funktionen habe, die Rechtslage aber klar sei⁷⁷.

⁷³ ZHANG Maorong (张茂荣): "[...], this case may also allow malicious bypassing of real estate buyers", vgl. <<https://cgclaw.stanford.edu/guiding-cases/guiding-case-1/>> eingesehen am 25.03.13.

⁷⁴ TIAN Jie (田杰): "(...) the buyer has the right to choose conducting the transaction through an intermediary company with 'lower quotes and better service' without committing a breach of contract with other intermediary companies (...)", siehe Fn. 71.

⁷⁵ JIANG Hongkun (蒋宏坤): Dieser Fall hat großen erzieherischen Wert. Die Verbesserung der Verwaltung kollektiven Bodens bedarf der Beachtung der Führungskader aller Ebenen (此案很有教育意义。加强对集体土地的管理要引起各级领导干部的重视) Vgl. <<https://cgclaw.stanford.edu/guiding-cases/guiding-case-3/>> eingesehen am 25.03.13. Gemeint ist wohl der Hinweis an staatliche Funktionäre sich im Zuge ihres Amtes nicht persönlich zu bereichern.

⁷⁶ LIANG Genlin (梁根林): Fall 3 besitzt keine wirkliche Bedeutung für die Klarstellung [oder] Fortbildung der Gesetze (案例3其实没有任何意义上的规范再明确、规范再续造 [...]). Fall 3 ist ein anleitender Fall nur um auf öffentliche Bedenken zu reagieren ([...] 案例3作为指导性案例只是回应社会关注 [...]). siehe Fn. 73.

⁷⁷ ZHOU Guangquan: Fall 3 hat politische Funktion, aber aus der Perspektive von Rechtstheorie [und] Strafrechtslehre betrachtet, ist eigentlich klar, wie entschieden werden [muss], es kann keine allzu große Kontroverse geben (案例3, 有政策功能, 但是从法理上讲, 刑法教义学上讲, 怎么判其实很清楚, 不会有太大争议). siehe Fn. 73.